

Vereinigte Laibacher Zeitung.

Nro. 49.



Gedruckt mit Erlen von Kleinmayer'schen Schriften.

Dienstag den 18. Juny 1816.

Inland.

Wien.

(Beschluss der Finanz-Patente.)

Wir Franz der Erste, rc. rc.

Da die von Uns zur Herstellung der Ordnung in den Geldverhältnissen ergriffenen Massregeln zum Zwecke haben, die Geldcirculation wieder auf die Grundlage der konventionsmäßig ausgeprägten Metallmünze zurückzuführen, so wird es nothwendig, zugleich das Verhältniß und die Bedingungen festzusetzen, unter welchen die gegenwärtig im Umlaufe befindliche Kupferscheidemünze künftig bey den Zahlungen, welche in Konventionsmünze geleistet werden müssen, verwendet werden darf.

Wir finden in dieser Hinsicht Nachstehendes anzuordnen:

§. 1. Vey den in Konventionsmünze an die Staatskassen zu leistenden Zahlungen können nur die Ausgleichungen, welche weniger als drey Kreuzer betragen, und die Gebühren, welche jenen Betrag nicht erreichen, in Kupferscheidemünze abgestattet werden, indem bis zu dem Betrage von drey Kreuzern einschließig konventionsmäßig ausgeprägte Silbermünzen von den öffentlichen Kassen werden

hinausgegeben, und fortwährend in dem Umlaufe erhalten werden. Auch Private sollen wenn ihre Forderungen auf Konventionsmünze lauten, nur in demselben Verhältnisse Kupfermünze anzunehmen gehalten seyn.

§. 2. Von den gegenwärtig im Umlaufe befindlichen Kupfermünzen sollen nur folgende zu den, in dem vorübergehenden Absatze bezeichneten Ausgleichungen und Zahlungen verwendet werden können:

a) Die ursprünglich für fünfzehn Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 20. Hornung 1811 auf drey Kreuzer herabgesetzt worden sind;

b) Die älteren für drey Kreuzer ausgeprägten Kupfermünzen, welche durch das Patent vom 4. Januar 1812 auf zwey Kreuzer gesetzt worden sind;

c) Die in Folge dieses Patentos ausgeprägten Dreykreuzer-, Einkreuzer- und Einhalbkreuzerstücke;

d) Alle älteren, noch im Umlaufe befindlichen Einkreuzerstücke, ohne Unterschied, von welcher Ausprägung sie sind.

§. 3. Die so eben aufgeführten Kupfermünzen werden da, wo sie als Theiler, oder zur Ausgleichung von Konventionsmünze verwendet werden, von den Staatskassen nur zur Hälfte ihres demalstigen Werthes angenommen und verrechnet werden; somit

Die ehemaligen Fünfschekreuzer, und die neuern Dreykreuzerstücke, mit dem Gepräge vom Jahre 1812 zu Ein und Einem halben Kreuzer;

Die ältern Dreykreuzerstücke zu einem Kreuzer;

Die Einkreuzerstücke ohne Unterschied zu Einem halben Kreuzer;

Die Einhalbkreuzerstücke zu Einem Viertelskreuzer.

Dasselbe Werthsverhältniß der Kupfermünze hat bey Ausgleichen auf Konventionsmünz = Beträge auch zwischen Privaten zu gelten.

§. 4. In Beziehung auf die Zahlungen, welche ferner in dem gegenwärtig zirkulirenden Papiergelde geleistet werden, bleiben die in dem Patente vom 4. Januar 1812 enthaltenen Vorschriften über die Verwendung der Kupfermünze, und über das Werthsverhältniß derselben unverändert.

Gegeben rc. Wien den 1. Junius 1816, rc.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Franz der Erste, rc. rc.

In dem am heutigen Tage erlassenen Patente haben Wir im Gefolge der Maßregeln zur Herstellung der gestörten Ordnung in der Geldzirkulation auch angekündigt, daß Wir einige Staatseinnahmen unterscheiden und bezeichnen werden, bey welchen die vorschrittmäßigen Zahlungen ausschließend in Banknoten, oder für kleinere Beträge in Konventionsmünze geleistet werden müssen.

Wir finden uns in dieser Hinsicht bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Vom ersten August des heurigen Jahres anzufangen, müssen nachstehende Abgaben in Konventionsmünze, und zwar in den gesetzlich zirkulirenden Gold oder Silbermünzen, oder in Banknoten nach ihrem vollen Nennbetrage entrichtet werden:

a) Die Zoll- und Dreyßigstgebühren in den sämtlichen deutschen und ungarischen Erbstaaten, mit Einschluß von Siebenbürgen und den Militär-Gränzprovinzen. Nur die Zwischenzölle zwischen den deutschen und ungarischen, dann zwischen den ungarischen und siebenbürgischen Provinzen, ferner die inländischen Akzis- und Aufsatzgebühren können fortan in dem dormal kursirenden Papiergelde entrichtet werden.

1) Die in die Staatskassen einfließenden Zölle und alle politischen, dann Kameral = Laren in der ganzen Monarchie.

c) Die in den deutschen Provinzen eingeführte Erwerbsteuer.

h) Die Personalsteuer, welche Unsere Unterthanen in den deutschen Provinzen entrichten.

e) Die von der Judenschaft zu entrichtenden Abgaben.

§ 2. Zur Erleichterung der Steuerpflichtigen werden alle diese Abgaben von den dergleichen auf denselben haftenden Zuschlägen befreiet, und auf die ursprüngliche Ausmaß herabgesetzt. Insbesondere werden die Transitzgebühren auf die ursprüngliche Ausmaß vom Jahre 1788 zurückgeführt, und nach dem verbesserten, im Jahre 1807 bekannt gemachten Transitz = Tariffe erhoben werden. Zugleich wird die Personalsteuer auf dreyßig Kreuzer von jedem dieser Abgabe unterliegenden Kopfe festgesetzt.

§. 3. Nur da, wo die zu entrichtende Gebühr weniger als drey Kreuzer beträgt, kann die Entrichtung in der kursirenden Kupferscheidemünze nach dem mit besonderem Patente vom heutigen Tage festgesetzten Werthsverhältnisse geschehen.

§. 4. Die vor dem ersten August ausgeschriebenen, oder im Rückstande gebliebenen Gebühren, können noch ferner im Papiergelde abgestattet werden.

§. 5. Vom ersten September anzufangen, müssen, diese eben erwähnten Abgaben ausschließlich in dem neu auszugebenden Banknoten entrichtet werden.

§. 6. Nur die Abgabebeträge, welche nicht fünf Gulden erreichen, werden auch nach diesem Termine in Konventionsmünze und unter der in dem dritten Absätze enthaltenen Voraussetzung, in Kupferscheidemünze angenommen werden.

§. 7. Da, wo Gemeinden, Korporationen oder Pächter die benannten Abgaben einheben, sollen sie gehalten seyn; auch wenn die Gebühren in kleineren Beträgen in Konventionsmünze eingeklossen sind, die eingehobenen Beträge vom ersten September an, in Banknoten an die Staatskassen abzuführen.

Gegeben rc. Wien den 1. Junius 1816, rc.

(Folgen die Unterschriften.)

Vez der am 27., 28., 29. und 30. May vorgenommenen Ziehung der Güter Milletitz und Caustawa, ingleichen des Hofes Koltischawka, hat die Nummer 46,219 die zwey Güter, und die Nummer 60,551 den besagten Hof gewonnen. Die übrigen größten Treffer waren: Nr. 722 mit 20,000, Nr. 45,128 mit 8000, Nr. 38,560 mit 4000, ferner die Nr. 56,713, 76,140, 24,229, 17,341, 26,256, 29,555 und 38,840 jedes zu 1000 Gulden W. W. (W. 3.)

E y r o p.

Briefe von Innsbruck melden, daß Se. Maj. der Kaiser am 27. May Vormittags halb 11 Uhr nachdem Höchstselbe am 2. in Lienz und am 26. in Sterzing Nachtlager gehalten hatten, glücklich allbort angekommen, und unter feyerlichen Glockengeläute, und dem Donner des Geschüzes mit dem größten Frohlocken empfangen worden sind. Am 30. hatte die feierliche Huldigung im großen Riesenfaale Statt. Den folgenden Tag, nemlich den 31. May führen Se. Maj. gegen 9 Uhr frühe in die Schießstätte, wo Allerhöchstdieselben geruheten das Schießen Selbst zu eröffnen. Die Zahl der Schützen geht schon in die Tausende, welche an diesem in seiner Art einzigen und den würdigen Freyschießen Theil nehmen werden. Am 5. Juny Morgens um 6 Uhr verließ der Monarch unsere Hauptstadt wieder, und trat unter 1000 Segenswünschen die Reise nach Salzburg durch das Unterinntal an.

S a l z b u r g.

Nach einem Privatschreiben aus dieser seit dem 1. May den Oesterreichischen Staaten nun wieder einverleibten Stadt, sind Se. k. k. Apostolische Majestät, am 7. Juny um halb 11 Uhr Vormittags zum zweyten Male in den dortigen Ringmauern zur unbeschreiblichen Freude der Landesbewohner erschienen. Am 12. wird der feyerliche Akt, wo die Insassen das Glück genießen, ihrem vielgeliebten Kaiser Franz in Höchst eigener Person zu huldigen, vor sich gehen. Zur Verherrlichung dieses so merkwürdigen Tages, werden an selben 40 unbemittelte Brautpaare, jedes mit einem Heurathsgute von 200 fl. ausgestattet werden. Am folgenden Tage, d. i. am 13. Juny wird ein Freyschießen beginnen, wobey alle darauf selbst Bezug habenden Auslagen vom Allerhöch-

sten Alrarium bestritten werden, und wobey Se. Maj. für die sogenannten Besen einen Betrag von 3000 fl. — festgesetzt haben.

A u s l a n d.

D e u t s c h l a n d

Hamburg Durch die Motion eines Schulmeisters veranlaßt, welcher mit dem Patronatrechte der Adlichen in Norwegen unzufrieden war, hat der Reichstag nach wenigen Debatten sämmtliche Privilegien und Vorrechte des norwegischen Adels abgeschafft, so daß dieser jetzt den übrigen Ständen durchaus gleich gesetzt ist. Es ist um so leichter, diesen etwas schnell gefaßten Entschluß auszuführen, da die Zahl der Adlichen in diesem Lande außerordentlich gering ist.

(W. 3.)

S c h w e i z.

Ein Schweizerisches Blatt glaubt, daß die mißlichen Verhältnisse und die noch mißlichen Aussichten des Schweizerischen Handelsverkehrs mit Frankreich noch manche Schweizer verschiedener Kantone zur Auswanderung nach Amerika bewegen werden. Den Deutschen oder Schweizerischen Manufaktur-Produkten wird kein Eingang mehr nach Frankreich gestattet, so daß aller Gewerbsfleiß darnieder liegt und die Fabriken stocken. Den 11. May wurden von den Donanen der Rheingrenze mehrere, sowohl aus Deutschland als der Schweiz kommende Wägen mit Waaren, für welche die Zölle bezahlt werden wollten, mit der Aeußerung zurückgewiesen, bis auf weitem Befehl würde keinem Wagen mit solchen Waaren der Eintritt über die Französische Grenze bewilliget. Dagegen heißt es, daß der Deutsche und Schweizerische Leinwandhandel in Spanien wieder vor dem Englischen und Jälandischen den Vorzug erhalten werde, und mehrere Häuser ihre ehemaligen Handelsverbindungen mit Spanien in dieser Hinsicht wieder aufknüpfen wollen. (W. 3.)

F r a n k r e i c h.

Nachrichten aus Grenoble vom 19. May melden, daß die sechs von dem Kriegs- und Prevotatgerichte Verurtheilten, welche, zufolge der telegraphischen Depêche der dortigen Regierung vom 12. d., um Gnade angesucht hatten, am 15. und 16. May hingerichtet worden sind.

Ein telegraphische Depesche meldet gleichfalls, daß Didier, das Haupttriebmad des Aufstiegs, bey St. Jean de Morienne, durch Piemontesische Karabiniers verhaftet worden sey.

R u s s l a n d.

Der neue Zolltariff ist am 4. May erschienen. Er tritt sogleich in Kraft, von dem Tage an, wo ihn jedes Zollamt im Reiche erhält. Die Zollabgaben sind in Silbergeld berechnet. Die zur Einfuhr verbotenen ausländischen Waarenartikel betragen 191 an der Zahl. Zur Ausfuhr verboten sind: Russische Münzen, Bank-Assignationen, Pferde, Hasenbälge und Haare, Zucker, raffinierte aller Art, zahlen 3 3/4 Rubel Silber pr. Pud; rohe 1 1/2 Rubel; Rum ist verboten; weiße baumwollene Waaren aller Art 25 Proj. vom Werthe; Luch, außer schwarz, 1 1/2 Rubel pr. Arschin.

(W. 3.)

G r o ß b r i t a n i e n.

Der 8. May war ein Tag des Triumphs für die englische Steuermannskunst; denn an diesem Tage traf eine Flotte von dreizehn großen schwer beladenen Opindienfahrern aus China im Britischen Kanal ein, welche die Reise aus China bis nach der Englischen Küste in der verhältnißweise sehr kurzen Zeit von 109 Tagen zurückgelegt hatten! Wer vom Seewesen nur irgend einige Kenntniß hat, wird begreifen, wie viel das sagen will! und nun vollends unter welchen Umständen haben sie diese Reise gemacht! Im Dezember kam die Nachricht von der Schlacht bey Waterloo in China an; sogleich eilten diese 13 Schiffe ihre Ladungen einzunehmen, damit sie, bey hergestelltem Frieden und überall freygewordenem Handel, auf dem Europäischen Markte die ersten seyn möchten. Von Canton segelten sie in 3 Divisionen ab, mußten aber Wind und Wetter so gut zu benutzen, daß sie zu gleicher Zeit in St. Helena eintrafen; natürlich konnten sie hier Trinkwasser und Provision nicht alle zu gleicher Zeit einnehmen, sie segelten also, wenn ein Paar von ihnen damit zu Stande gekommen waren, also je zwey und zwey nacheinander von dort ab, und trotz dieser unvermeidlichen Einschränkungen haben sie es doch durchgesetzt, daß sie alle

zugleich und in der unglaublich kurzen Zeit von 15 Wochen den weiten Weg zurückgelegt haben. Wie genau müßen sie die Kurssinte, welche den kürzesten Weg ausmacht, wie genau die Grenzen der unveränderlichen Winde inne gehabt, wie scharf den Gang ihrer Schiffe, die jedesmalige Kraft des Windes, die Wirkung der aufzusetzenden Segel berechnet, und mit wie unablässiger Sorgfalt während der ganzen Dauer der Fahrt, sowohl bey Tage als bey Nacht, Zeit und Gelegenheit beobachtet und benutzt haben, um zu einem solchen Resultate zu gelangen!!!

Gegenwärtig wird die Insel St. Domingo von drey Königen regiert, nemlich Pethion, Christoph und Philipp Dos. Pethion ist von sanfter Gemüthsart, und hat ein zuvorkommendes Aeußere; er wurde in Frankreich erzogen. Sein Vermögen besteht aus den in Beschlag genommenen Gütern und den ungeheuern Zöllen, die er sich von den ein- und ausfahrenden Schiffen zahlen läßt. Er kann eine Armee von 11,000 Mann ins Feld stellen. Die Arbeiten des Ackerbaus sind beynahe ganz den Weibern überlassen.

Christoph kann 15000 Mann aufstellen. Seine Flotte ist eben so zahlreich wie die des Pethion, und wird von einem Weissen befehligt, der den Admiraltitel führt. Er hat einen sehr glänzenden Hof; seine Menbel und der Putz seiner Frau sind äußerst prächtig. Er unterhält bey der Englischen Regierung einen Agenten, der ein Franzose ist; auch in Deutschland unterhält er einen, welcher den Auftrag hat, mit Europa Handelsverbindungen anzuknüpfen.

Der dritte König Philipp Dos, ist ein Zögling des berühmten Toussaint: Louverture; er hat in der Armee des Christoph gedient; jetzt lebt er mit den beyden andern Königen in Frieden, ist ohne alle Ehrsucht und macht keine Ansprüche. Er hat 7000 Mann unter den Waffen, seine Sicherheit entspringt aus seiner Lage und daraus, daß die beyden andern Souveraine Nebenbuhler sind. Sein Gebiet liegt mitten in der Insel und ist von schützenden Bergen eingeschlossen.

Se. k. Hoheit der Herzog v. Glocester, und der Prinz v. Koburg sind zu Feldmarschällen ernannt worden.

(W. 3.)